

VereinsBrief

Steuern – Recht – Vereinsmanagement



Vereinsregister

Wichtige Entscheidung des OLG Karlsruhe: Keine Eintragung ohne Nachweis der Gemeinnützigkeit

Umsatzsteuer

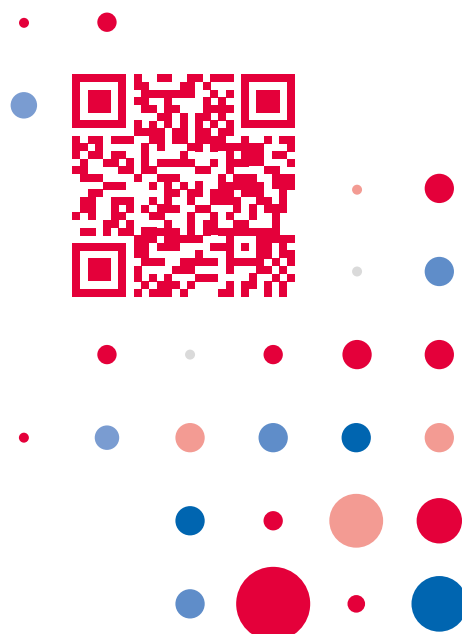
Neue Erkenntnisse: Wann fallen Umsätze in den Zweckbetrieb und unterfallen damit dem begünstigten Steuersatz von sieben Prozent?

Aus der Vereinspraxis

Darf eine Beschlussfassung in der gleichen Mitgliederversammlung wiederholt werden?

Sponsoring

Neues Urteil: Berechtigt schon das passive Vereinssponsoring zum Betriebsausgabenabzug?



Inhalt

KURZ INFORMIERT

- 1 – Vereinsregister: Keine Eintragung ohne Nachweis der Gemeinnützigkeit
- 1 – Satzungsänderung will Sonderrechte von Mitgliedern begrenzen: Wann darf das Vereinsregister die Eintragung ablehnen?
- 2 – BGH: Spendenzusage ist eine rechtlich eigenständige Vereinbarung
- 2 – Umsatzsteuer: BMF ergänzt UStAE und befreit auch vergünstigte Leistungen an wirtschaftlich Hilfsbedürftige von der Steuer

SPONSORING

- 3 – Passives Vereinssponsoring: Berechtigt es den Sponsor zum Betriebsausgabenabzug?

UMSATZSTEUER

- 9 – Integrationsprojekte: FG Niedersachsen überstimmt Finanzverwaltung und gewährt begünstigte Besteuerung als Zweckbetrieb
- 13 – Rechtsberatung für Vereinsmitglieder: Ist die im Vereinsbeitrag enthaltene Leistung umsatzsteuerfrei?

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 16 – Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe in § 58 AO: Genießen sie eine Sonderstellung?

PRAXISFALL

- 20 – Leserforum: Darf der Verein eine Beschlussfassung in der gleichen Mitgliederversammlung wiederholen?



WEBINARE

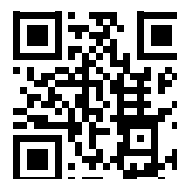
12.05.2026 **IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein**
Referent: Wolfgang Pfeffer

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:

Dipl.-Volksw. Günter Göbel
Chefredakteur

Telefon 0931 418-6158
Fax 0931 418-2060
E-Mail goebel@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

● Vereinsregister

Keine Eintragung ohne Nachweis der Gemeinnützigkeit

Das Registergericht kann die Anmeldung eines Vereins zurückweisen, wenn der Satzungszweck die Gemeinnützigkeit beinhaltet, aber der Verein keinen Freistellungsbescheid vorlegt. Das hat das OLG Karlsruhe bei einem Verein entschieden, der nach der Satzung gemeinnützige Zwecke verfolgt. Das Registergericht hatte den Verein aufgefordert, eine vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des Finanzamts vorzulegen. Weil der Verein dem nicht nachkam, wies das Registergericht das Eintragungsersuchen zurück.

Gemeinnützigkeit ist eintragungsrelevant

Das OLG ist der Rechtsauffassung des Registergerichts gefolgt. Zu den in § 57 Abs. 1 BGB geregelten Mindestanforderungen an die Vereinssatzung gehöre es, dass sie den Vereinszweck wiedergibt. Wer Einsicht ins Vereinsregister nimmt, muss aus der Satzung ein zutreffendes Bild von den Verhältnissen des Vereins gewinnen können. Dazu gehört auch die Information, ob ein Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt. Davon hängt nämlich ab, ob eine Spende steuermindernd geltend gemacht werden kann. Der Hinweis, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolge, erweckt den Eindruck, er sei tatsächlich anerkannt. Dass potenzielle Empfänger sich im öffentlich zugänglichen Zuwendungsempfängerregister über die Steuerabzugsfähigkeit von Spenden informieren könnten, ändert daran nach Auffassung des OLG nichts (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.12.2025, Az. 19 W 76/25 (Wx), Abruf-Nr. [252233](#)).

PRAXISTIPP – Dass das Vereinsregister bei Eintragung prüft, ob die Gemeinnützigkeit gewährt oder zumindest beantragt wurde, ist nicht einheitliche Praxis. Regelmäßig lautet aber die Empfehlung, vor Anmeldung zum Vereinsregister dem Finanzamt die Satzung zur Prüfung vorzulegen. Dem Registergericht wird die unverbindliche Einschätzung des Finanzamts genügen, wenn später ein Freistellungsbescheid vorgelegt wird.

● Vereinsrecht

Satzungsänderung will Sonderrechte von Mitgliedern begrenzen: Wann darf das Vereinsregister die Eintragung ablehnen?

Werden durch eine Satzungsänderung Sonderrechte von Mitgliedern beeinträchtigt, darf das Registergericht die Eintragung ablehnen, wenn die Zustimmung dieser Mitglieder fehlt. Das ergibt sich aus § 35 BGB. In einem Fall vor dem KG Berlin ging es um einen Sportverein, dessen Satzung die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit vorsah. Nach der beschlossenen Neufassung der Satzung sollte künftig der Entzug der Ehrenmitgliedschaft möglich sein. Konnten sich die Ehrenmitglieder hier auf § 35 BGB berufen?

Auch mögliche Rechtebeschränkung ist zustimmungspflichtig

Lt. ursprünglicher Satzung durften Ehrenmitglieder u. a. an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums teilnehmen. Nach der Neufassung der Satzung sollte künftig der Entzug der Ehrenmitgliedschaft möglich sein. Das Registergericht lehnte die Eintragung ab, weil die Zustimmung der Ehrenmitglieder nicht vorlag und die Neuregelung deswegen unwirksam war. Das KG bestätigte dem Gericht, richtig gehandelt zu haben. Nicht nur der unmittelbare, son-

dern auch der mögliche Entzug eines Sonderrechts nach § 35 BGB sei zustimmungspflichtig. Allein die Möglichkeit, von einem solchen Verfahren betroffen zu sein, reicht als Beeinträchtigung aus. Es spielt dabei nach Auffassung des KG keine Rolle, dass Mitglieder – also auch Ehrenmitglieder – regelmäßig aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden können. Im vorliegenden Fall bezog sich das Sonderrecht nämlich auf die Organstellung (Sitz im Präsidium), nicht auf die Mitgliedschaft im Allgemeinen (KG Berlin, Beschluss vom 10.11.2025, Az. 22 W 33/25, Abruf-Nr. [252232](#)).

● Schenkungsrecht

BGH: Spendenzusage ist rechtlich eigenständige Vereinbarung

*Mietvertrag ist durch
Spendenvereinbarung
nicht berührt*

Eine Spendenzusage in Zusammenhang mit einer schuldrechtlichen Verpflichtung ist ein Vertrag eigener Art und berührt die schuldrechtliche Vereinbarung nicht. Der BGH hat das in einem Fall klargestellt, in dem ein Mietvertrag mit einer Stiftung mit der Vereinbarung verbunden war, die Miete durch laufende Spenden des Vermieters zu finanzieren.

Die Spendenzusage, so der BGH, ändert nichts daran, dass es sich um einen Mietvertrag handelt. Würde die Spende zu einem Mietverzicht führen, läge kein Mietvertrag, sondern ein Leihvertrag vor. Die Spendenvereinbarung ist also nicht Teil des Mietvertrags. Daran ändert der Umstand nichts, dass die versprochenen Zuwendungen der Vermieterin nach den übereinstimmenden Vorstellungen der Vertragsparteien die Stiftung gerade in die Lage versetzen sollten, die vereinbarte Miete zu zahlen und den Mietvertrag für die Dauer der Vertragslaufzeit durchführen zu können. Es handelt sich bei der Spendenvereinbarung um eine rechtlich selbstständige Abrede, deren Verbindung zum Mietvertrag sich auf einen rein wirtschaftlichen Zusammenhang beschränkt (BGH, Urteil vom 19.11.2025, Az. XII ZR 106/23, Abruf-Nr. [251730](#)).

PRAXISTIPP – Im konkreten Fall bedeutete das, dass bei einem Eigentümerwechsel der neue Eigentümer nicht an die Spendenvereinbarung gebunden war. Außerdem kann die Spendenzusage zurückgezogen werden, ohne dass das die andere vertragliche Vereinbarung berührt.

● Umsatzsteuer

BMF ergänzt UStAE und befreit auch vergünstigte Leistungen an wirtschaftlich Hilfsbedürftige

*BMF ergänzt Liste
begünstigter Leistungen*

§ 4 Nr. 18 UStG befreit Leistungen von der Umsatzsteuer, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind. Abschn. 4.18.1 Abs. 2 UStAE listet einige solcher Leistungen auf. Das BMF hat die Liste jetzt um Leistungen ergänzt, die an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zu einem marktunüblichen niedrigen Entgelt erbracht werden.

Hintergrund – Steuerbefreit nach Abschn. 4.18.1 Abs 2 UStAE sind mit jetzt auch z. B. Leistungen im Rahmen eines Second-Hand-Ladens oder einer Fahrradreparaturwerkstatt (BMF, Schreiben vom 11.12.2025, Az. III C 3 – S 7175/00036/001/054, Abruf-Nr. [251706](#)).

– Sponsoring

Passives Vereinssponsoring: Berechtigt es den Sponsor zum Betriebsausgabenabzug?

Erstmals in der Rechtsprechung hat sich ein Gericht mit dem Betriebsausgabenabzug beim sogenannten passiven Sponsoring befasst. VB erläutert, worum es geht und was das FG Hamburg entschieden hat.

Um diesen Fall ging es beim FG Hamburg

Der Fall betraf eine GmbH, die mit einem gemeinnützigen Verein einen Sponsoringvertrag geschlossen hatte. Die GmbH verpflichtete sich darin, den Verein, an dessen Gründung die GmbH-Gesellschafter beteiligt waren, u. a. durch einen Mindestbetrag pro veräußertem Produkt zu unterstützen. Im Gegenzug gestattete der Verein der GmbH die Nutzung des Vereinsnamens sowie der Vereinsemlen und -logos in allen Medien, um auf ihre Förderung des Vereins hinzuweisen.

GmbH-Gesellschafter gründen Verein und etablieren ein Geflecht

Leistung des Sponsors und Gegenleistung des Vereins

Dabei versah die GmbH sämtliche Produkte mit dem Hinweis, dass sie mit jedem Produkt soziale Projekte in den Anbauländern unterstützt, wobei zum Teil der Verein namentlich genannt wurde. Später erlaubte die GmbH dem Verein zudem, ihre Vertragsmarken unentgeltlich zu nutzen. Hier handelte es sich um ein sog. Namenssponsoring, d. h. der Vereinsname enthielt Wortmarken der GmbH.

Verein behandelt Zahlungen als Einnahmen der Vermögensverwaltung

Der Verein behandelte die Zahlungen aufgrund der Sponsoringvereinbarungen als Einnahmen der Vermögensverwaltung (sog. passives Sponsoring). Entsprechend stellte er der GmbH Rechnungen, in denen er sieben Prozent Umsatzsteuer auswies. Die GmbH behandelte die Zahlungen als Werbeaufwendungen mit vollem Betriebsausgabenabzug. Zusätzlich spendete sie an den Verein.

Finanzamt und Verein streiten über die ...

Finanzamt behandelt Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung

Im Rahmen einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Zahlungen an den Verein nicht als Betriebsausgaben unbeschränkt abzugsfähig seien, sondern dass es sich um Spenden handelt, weil nicht der Werbezweck, sondern der Förderzweck im Vordergrund stand.

Außerdem seien die Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu qualifizieren, weil sie durch ein besonderes Näheverhältnis zum Verein veranlasst waren. Es begründete diese Auffassung damit, dass die GmbH ausschließlich an den Verein gespendet hatte und das, obwohl sie zur gleichen Zeit Verluste erzielte. Damit – so das Finanzamt – ersparten sich die Gesellschafter eigene Zuwendungen zur Unterstützung des Vereins und seiner Projekte.

... steuerliche Behandlung der Zuwendungen

FG Hamburg entscheidet im Sinne des Vereins

FG gibt der GmbH und dem Verein Recht

Dagegen klagte die GmbH. Das FG gab ihr in vollem Umfang Recht. Das Finanzamt habe die Sponsoringaufwendungen zu Unrecht als Spenden behandelt und nicht als Betriebsausgaben anerkannt. Auch der Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen sei zulässig (FG Hamburg, Urteil vom 13.11.2025, Az. 2 K 67/23, Abruf-Nr. [251929](#)).

Sponsorings als relevante Betriebsausgaben

Grundsätzliches zum Betriebsausgabenabzug

Mit Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung stellt das FG zunächst die grundsätzliche steuerliche Einordnung des Sponsorings dar. Ein Steuerpflichtiger – so das FG – kann grundsätzlich frei entscheiden, welche Aufwendungen er für seinen Betrieb tätigen will. Die Höhe der Aufwendungen, ihre Notwendigkeit, ihre Üblichkeit und ihre Zweckmäßigkeit sind für die Anerkennung als Betriebsausgaben grundsätzlich ohne Bedeutung. Auch überhöhte, unübliche und unzweckmäßige oder erfolglose Aufwendungen können daher Betriebsausgaben sein.

Das Fehlen der Üblichkeit, der Erforderlichkeit und der Zweckmäßigkeit einer Aufwendung kann allerdings ein Anzeichen dafür sein, dass die Aufwendungen aus außerbetrieblichen Erwägungen getätigt wurden. Für die betriebliche Veranlassung genügt der allgemeine Zusammenhang mit dem Betrieb durch Schaffen günstiger Rahmenbedingungen.

Wichtig – Rechtsprechung und Finanzverwaltung sind sich darin einig, dass ein Betriebsausgabenabzug nicht infrage kommt, wenn die Zahlungen den Wert der werblichen Gegenleistung bei Weitem übersteigen.

Geförderter Zweck muss dem Unternehmen dienen und sich ...

Sponsoring als Betriebsausgabe

Von der klassischen Form der Absatzwerbung unterscheidet sich das Sponsoring dadurch, dass es nicht unmittelbar auf den Absatz bestimmter Produkte gerichtet ist, sondern der Absatz der Produkte eines Unternehmens mittelbar durch ein positives Unternehmensimage beeinflusst werden soll. Entscheidend für den Betriebsausgabenabzug von Sponsoringaufwendungen ist, dass der geförderte Zweck selbst dem Unternehmen dient und die Förderung darauf angelegt ist, durch Publizieren einer Förderung imagefördernd und damit mittelbar oder unmittelbar absatzsteigernd zu wirken.

... mittelbar oder unmittelbar absatzsteigernd auswirken

Als Betriebsausgaben abzugsfähig sind Sponsoringaufwendungen in sportlichen, kulturellen oder ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere auch in der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen anstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Sponsoringempfänger als Gegenleistung auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf Gegenständen (z. B. Fahrzeugen) auf das Unternehmen oder dessen Produkte werbewirksam hinweist oder durch Verwendung von Schriftzug oder Emblemen des Sponsors für diesen als Werbeträger dient.

Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können auch dadurch erreicht werden, dass der Sponsor durch Verwendung des Namens, von

Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass eine ausreichend konkrete Zuordnung zu dem Sponsor deutlich werden muss, damit der Erfolg des Sponsorings als gezielte Werbemaßnahme für ihn überhaupt erreicht wird.

Abgrenzung von Spenden und Sponsoring

Bei Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke ist zwischen Betriebsausgaben und Spenden zu unterscheiden. Spenden sind Ausgaben, die vom Steuerpflichtigen freiwillig und ohne Gegenleistung zur Förderung der gesetzlich festgelegten steuerbegünstigten Zwecke geleistet werden.

Bei Spenden wird keine Gegenleistung erwartet

Für die Abgrenzung von Spenden und Betriebsausgaben ist die Motivation des Ausgebenden entscheidend; maßgebend sind die Motive, wie sie durch die äußeren Umstände erkennbar sind. Liegt die Motivation in der Förderung der gemeinnützigen Zwecke oder ist jedenfalls überwiegend dadurch bedingt, sind die Aufwendungen als Spenden abzugsfähig. Ein Betriebsausgabenabzug kommt nur in Betracht, wenn und soweit durch die Aufwendungen auch wirtschaftliche Vorteile – regelmäßig Werbezwecke – für das Unternehmen angestrebt werden.

Betriebsausgabenabzug erfordert das Anstreben ...

Mit Bezug auf diese Grundsätze kam das FG zu dem Ergebnis, dass die GmbH die Sponsoringaufwendungen getätigt hat, um daraus eigenen betrieblichen Nutzen zu ziehen. Auslösendes Moment für das Sponsoringengagement waren kaufmännische Gründe. Es ging ihr um die Entwicklung einer „Fördermarke“, um aufseiten der Konsumenten Kaufanreize zu schaffen und eine erhöhte Preisbereitschaft zu erreichen sowie um von Seiten der Großkunden Unterstützung bei Werbemaßnahmen und Produktplatzierungen zu erhalten.

... wirtschaftlicher Vorteile durch die Ausgaben des Unternehmens

Umsatzbezogene Sponsoringzahlungen

Durch das Sponsoring des in den Anbauländern der Grundstoffe tätigen Vereins stellt die GmbH eine thematische Verknüpfung zu ihren Produkten her. Indem sie für jedes verkaufte Produkt dem Verein einen Sponsoringbetrag zur Verfügung stellt, erfüllt sie das dem Konsumenten gegebene Markenversprechen, dass der Konsum „hilft“. Dadurch trug sie nicht zuletzt auch der zunehmenden gesellschaftlichen Erwartungshaltung Rechnung, wonach Unternehmen im Rahmen einer Corporate Social Responsibility gemeinnützige Projekte zum Wohle der Allgemeinheit fördern.

Sponsoring war thematisch mit den Produkten des Sponsors verknüpft

Ausschließliche Förderung eines einzigen Vereins ist nicht schädlich

Dass die GmbH ausschließlich diesen Verein fördert, steht nach Auffassung des FG dazu nicht im Widerspruch. Indem sie sich die Projekte des Vereins „zu eigen macht“ steht sie auch für deren Erfolg ein, wodurch ein zusätzlicher Werbeeffect bewirkt wird. Insofern ist es auch konsequent, dass die GmbH ausschließlich den Verein fördert.

FG attestiert dem Verein die Erbringung von Gegenleistungen

Anders als das Finanzamt meint, erbrachte der Verein auch eine Gegenleistung für die Sponsoringaufwendungen. Die Gegenleistung liegt bereits darin, dass der Verein es duldet, dass die GmbH auf ihren Produkten und den entsprechenden Internetseiten öffentlichkeitswirksam auf die Förderung und die

Duldung der Vermarktung des Vereinssponsorings gilt als Gegenleistung

Produkte der GmbH hinweist. Gerade in dieser Verknüpfung zwischen den in den Handelsmarken enthaltenen Begrifflichkeiten und den Aktivitäten des Vereins liegt die Werbebotschaft der GmbH.

Verein erbrachte aber auch noch aktive Werbeleistungen

Außerdem verlinkt der Verein auf seiner Internetseite zu den Seiten der GmbH, sodass auch eine öffentlichkeitswirksame (aktive) Handlung des Vereins vorliegt. Auf die Frage, ob in der Umbenennung des Vereins eine Gegenleistung für die Sponsoringaufwendungen zu sehen ist oder nicht, kommt es danach nicht mehr an.

Das Finanzamt hatte eingewendet, dass die Namensüberlassung des Vereins nicht Inhalt einer vom Verein erbrachten Gegenleistung sein könne, weil die Namensbestandteile ausschließlich aus den für die GmbH eingetragenen Wort- und Bildmarken bestanden.

Namensübereinstimmung von Verein und Sponsor hat erhebliches Gewicht

Nach Auffassung des FG kommt durch die Namensübereinstimmung von Verein und GmbH gerade die werbewirksame „symbiotische“ Beziehung der beiden zum Ausdruck und verdeutlicht so, dass die eine ohne den anderen nicht auskommen kann und umgekehrt. Während die GmbH für ihre Reputation und für die Glaubhaftigkeit ihrer Werbebotschaft darauf angewiesen ist, dass der Verein die Sponsorengelder für „gute“ Förderprojekte einsetzt und die Gewähr dafür bietet, dass die Gelder nicht „versickern“, ist der Verein darauf angewiesen, dass die GmbH ihre Produkte oft verkauft, damit weitere Fördergelder generiert werden.

Förderung des Vereins hilft Sponsor bei der Behauptung am Markt auch in Verlustjahren

Spendenmotivation überwog nicht

Zwar hat die GmbH in den Streitjahren Verluste erwirtschaftet, die durch die streitigen Aufwendungen erhöht wurden. Trotzdem sah das FG nicht, dass die Aufwendungen auf der Grundlage einer überwiegenden Spendenmotivation geleistet wurden. Ohne die Förderung des Vereins könnte sich die GmbH nicht so am Markt behaupten, wie sie es bis jetzt tut. Auch die Weiterführung der Förderung in Verlustjahren ist kein Anhaltspunkt für eine privat veranlasste Zuwendung, sondern die Erfüllung einer vertraglich vereinbarten und betrieblich begründeten Verpflichtung. Anhaltspunkte für ein krasses Missverhältnis zwischen den Sponsoring-Leistungen und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil sah das Gericht nicht.

Wichtig – Im Urteil sind die Höhe der Werbekosten und die Umsätze der GmbH nicht genannt.

Dass die GmbH und der Verein in dem Sponsoringvertrag die Gegenleistung für die (Duldungs-)Leistung des Vereins nach der Anzahl der verkauften Produkte (Absatzmenge) bemessen hat, sei schlüssig, betriebswirtschaftlich nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Auch Voraussetzungen für Vorsteuerabzug waren erfüllt

Nach Auffassung des FG waren auch die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt. Es bestand ein Leistungsaustausch zwischen Verein und GmbH. Die Sponsoringeinnahmen waren als wirtschaftliche Geschäftstätigkeit des Vereins dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen.

Der Verein erbrachte steuerpflichtige sonstige Leistungen gegen Entgelt, indem er der GmbH das ausdrückliche Recht einräumte, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten und indem er auf seinen Internetseiten die Produkte der GmbH verlinkte.

Verein erbrachte steuerpflichtige sonstige Leistungen gegen Entgelt

Dass der Verein in seinen Rechnungen seine Leistung nach verkauften Produkten abgerechnet hat und sich im Nachhinein nicht mehr feststellen lässt, ob auf den einzelnen Produkten der Verein namentlich erwähnt wurde, ist ohne Belang. Die Rechengröße „verkauft Produkt“ wurde in dem Sponsoringvertrag als Entgelt für die Leistung des Vereins vereinbart und stellt eine geeignete Bezugsgröße dar.

Steuersatz bleibt offen

Die Frage, ob der Verein zu Recht die Umsätze als solche aus Vermögensverwaltung eingestuft und zutreffenderweise den ermäßigten Steuersatz in Höhe von sieben Prozent (gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG) angewendet hat, ließ das Gericht offen.

Einstufung der Umsätze als Vermögensverwaltung oder wirtschaftlicher ...

Denn die Frage, ob der Verein die Leistungen zutreffend versteuert hat, ist für die Frage des Vorsteuerabzugs des leistenden Unternehmers unerheblich. Selbst wenn der Verein eine zu geringe Vorsteuer ausgewiesen haben sollte, steht der Klägerin der geltend gemachte Vorsteuerabzug in der ausgewiesenen Höhe zu. Denn auch eine zu niedrig ausgewiesene Umsatzsteuer ist eine gesetzlich geschuldete Steuer und als Vorsteuer abziehbar.

... Geschäftsbetrieb hat auf Vorsteuerabzug des Sponsors keine Auswirkung

Keine verdeckte Gewinnausschüttung

Den Einwand des Finanzamts, dass die an den Verein geleisteten Zahlungen vGA darstellen, wies das FG zurück. Im Allgemeinen liegt eine vGA vor, wenn eine Kapitalgesellschaft einem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Eine vGA kann auch dann in Betracht kommen, wenn die Zuwendung nicht unmittelbar an den Gesellschafter, sondern an eine ihm nahestehende Person bewirkt wird.

Hätte ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter ...

Die Beurteilung der betrieblichen oder gesellschaftsrechtlichen Veranlassung eines Aufwands zugunsten des Gesellschafters lässt sich sicher nur aufgrund eines Fremdvergleichs entscheiden. Zur Konkretisierung dieses Fremdvergleichs ist im Regelfall auf die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters abzustellen. Dabei wird geprüft, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter die Vereinbarung auch mit einem Nichtgesellschafter getroffen hätte.

... die Vereinbarung auch mit einem Nichtgesellschafter getroffen?

Der Sponsoringvertrag war nach Auffassung des FG klar, eindeutig und im Voraus getroffen worden. Der vereinbarte Vertragsinhalt und die Vertragsdurchführung halten einem Fremdvergleich stand. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten, wonach die Sponsoringbeträge erst nach Rechnungsstellung durch den Verein fällig sind.

Der Verein hatte – anders als „normale“ Gläubiger – nicht das Interesse, ihm zustehende Zahlungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt fällig zu stellen und abzufordern. Aufgrund des Mittelverwendungsgebots hatte der Verein nicht

Vereinbarungen hielten für das FG dem Fremdvergleich stand

die Möglichkeit, nicht verwendbare Gelder renditebringend auf dem Kapitalmarkt anzulegen. Vielmehr konnte der Verein die Sponsoringbeträge zunächst gar nicht in voller Höhe „gebrauchen“, da er sie mangels ausreichender zu fördernder Projekte nicht für Förderzwecke einsetzen konnte.

Der Umstand, dass der Verein nur diejenigen Mittel abrufen konnte, deren satzungsgemäße Verwendung sichergestellt war, hatte auch eine Schwächung seiner Verhandlungsposition bei der Vereinbarung der Höhe der Verzinsung stehen gelassener/nicht abgerufener Ansprüche zur Folge. Dementsprechend gäbe es auch keinen Anlass, die vereinbarte (geringe) Zinshöhe für fällige, aber stehengelassene Beträge zu beanstanden.

Auffassung der Finanzverwaltung zum passiven Sponsoring

Die Auffassung des FG Hamburg deckt sich mit der Finanzverwaltung. Sie unterscheidet zwei Fälle des passiven Sponsorings:

Bloßer Hinweis auf Sponsoring führt zu Ertrag- und Umsatzsteuerfreiheit der Zahlungen

1. Kein Leistungsaustausch liegt vor, wenn der Zuwendungsempfänger auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist (UStAE, Abschn. 1.1., Abs. 23). Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. Die Sponsoringeinnahmen fallen beim Empfänger in den nichtunternehmerischen Bereich und sind damit ertrags- und umsatzsteuerfrei.

Rechteeinräumung führt zu umsatzsteuerpflichtigem Entgelt

2. Wird dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten, liegt eine Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor vor, die umsatzsteuerpflichtig ist. Das ist etwa der Fall, wenn der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht (BMF, Schreiben vom 18.02.1998, Az. IV B 2-S 2144-40/98/IV B 7-S 0183-62/98, Abruf-Nr. [130560](#)).

Wichtig – Das FG hat gegen seine Entscheidung die Revision nicht zugelassen.

SIEHE AUCH



Mehr zum Thema Sponsoring auf iww.de/vb

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Sponsoring durch Überlassen von Nutzungsrechten: Das sind die Steuerfolgen für den Verein“, VB 08/2024, Seite 15 → Abruf-Nr. [50110896](#)
- Beitrag „Vereinssponsoring: Wann kann der Fiskus dem Sponsor den Betriebsausgabenabzug verweigern?“, VB 09/2024, Seite 3 → Abruf-Nr. [50138510](#)
- Beitrag „Vereinssponsoring: Empfehlungen für Ihre Vertragsgestaltung mit dem Sponsor?“, VB 10/2024, Seite 4 → Abruf-Nr. [50180134](#)

– Umsatzsteuer

Integrationsprojekte: FG Niedersachsen gewährt Besteuerung als Zweckbetrieb

Mit dem FG Niedersachsen hat sich erneut ein Finanzgericht mit der Umsatzsteuerermäßigung für Zweckbetriebe beschäftigt. Das Urteil ist deshalb besonders interessant, weil es sich grundlegend mit der Umsatzsteuerermäßigung für Zweckbetriebe nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG beschäftigt und der engen Auslegung des BFH widerspricht. Insbesondere geht das FG auch auf die jüngste Ergänzung der Regelung durch das Wachstumschancengesetz 2024 ein.

Dieser Fall lag dem FG Niedersachsen zur Entscheidung vor

Der Fall betraf eine gGmbH mit dem Satzungszweck Behindertenhilfe, insbesondere der Eingliederungshilfe, d. h. der Ermöglichung der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft und Ausübung eines angemessenen Berufes. Dazu beschäftigte die gGmbH Menschen mit Behinderungen in einer von ihr betriebenen Wäscherei. Die Beschäftigten erhielten arbeitsbegleitende Hilfen und psychosoziale Betreuung. Die Umsätze der Wäscherei versteuerte die gGmbH als Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 3 Buchst. b (Beschäftigungs- und Arbeitstherapie) und Buchst. c AO (Inklusionsbetriebe) mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

gGmbH mit Satzungszweck Behindertenhilfe beschäftigt behinderte Menschen in Wäscherei

Ein konkurrierendes Unternehmen, das der gGmbH bei einer Ausschreibung für Wäschereileistungen von Landeskrankenhäusern unterlegen war, beantragte beim zuständigen Finanzamt, dass die gGmbH ihre Umsätze nicht mit dem ermäßigten, sondern mit dem Regelsteuersatz zu besteuern habe. Das Finanzamt wies den Antrag ab.

Konkurrierende Wäscherei stellt Besteuerung mit begünstigtem Steuersatz infrage

Darum entschied das FG zugunsten des Integrationsbetriebs

Dagegen klagte der Konkurrent. Das FG Niedersachsen wies dessen Klage aber ab und begründet das wie folgt (FG Niedersachsen, Urteil vom 11.12.2025, Az. 5 K 173/16, Abruf-Nr. [252125](#)).

Ermäßigter Umsatzsteuersatz

Es sieht in den Wäschereileistungen einen Zweckbetriebs i. S. v. § 68 Nr. 3 Buchst. c AO (Inklusionsbetrieb), für den die Steuersatzermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG gilt. Es hält diese Steuerermäßigung auch unionsrechtkonform.

FG sieht in Wäschereileistungen Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 3 Buchst. c AO

Die Wäschereileistungen erfüllten die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 3 2. Alternative UStG. Nach dieser Regelung unterliegen die Umsätze eines Zweckbetriebs nach §§ 66 bis 68 AO dem ermäßigten Steuersatz, wenn die Körperschaft mit den entsprechenden Leistungen ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht.

Die Zweckbetriebseigenschaft – so das FG – setzt naturgemäß die Erzielung von Einnahmen und damit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb voraus. Insoweit wird durch die Regelung des § 68 Nr. 3 Buchst. c AO zum Ausdruck gebracht, dass die Tätigkeiten, die zur Erzielung von Einnahmen führen, auf die Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks gerichtet sind und damit einen Zweckbetrieb begründen.

Gemeinnütziger Zweck wurde von der gGmbH unmittelbar verfolgt

Die Wäschereileistungen dienen auch nicht in erster Linie den Zwecken der Kunden, die die Wäschereileistungen beziehen. Die unmittelbare Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks der gGmbH beschränkt sich gerade nicht auf die bloße Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen im Rahmen eines Integrationsprojekts, sondern schließt die Ausführung von Umsätzen in Form der Wäschereileistungen mit ein.

Integrationsprojekte sind normale Marktteilnehmer und ermöglichen ...

FG betont besonderen Charakter von Integrationsprojekten

Die Träger von Integrationsprojekten haben gemäß §§ 132 Abs. 1 S. 1, 133 SGB IX den gesetzlichen Auftrag, schwerbehinderten Menschen, die auf dem regulären Arbeitsmarkt keine realistische Beschäftigungschance haben, eine sinnvolle, erfüllende Tätigkeit wie in einem herkömmlichen Betrieb anzubieten. Damit soll ihnen die Teilhabe am Arbeitsleben und die Eingliederung in das Arbeitsleben ermöglicht werden. Das beinhaltet einerseits die Einbeziehung der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen in die Erbringung der entgeltlichen Wäschereileistungen am Markt und andererseits das Anbieten dieser Wäschereileistungen am allgemeinen Markt.

... Beschäftigten das Verdienen des eigenen Lebensunterhalts

Das – so das FG – unterscheidet Integrationsprojekte von Einrichtungen, in denen behinderte Menschen lediglich zu bestimmten Tätigkeiten angeleitet werden, ohne dass die Ergebnisse dieser Tätigkeiten am Markt verwertbar sind. Die in einem Integrationsprojekt beschäftigten Menschen erbringen gemeinsam werthaltige Leistungen, die am allgemeinen Markt angeboten und von den Kunden entsprechend vergütet werden und aus denen insbesondere die Beschäftigten ihren eigenen Lebensunterhalt verdienen. Daher beschränkt sich die Erbringung der Wäschereileistungen am allgemeinen Markt auch gerade nicht auf eine Finanzierungsfunktion. Sie ist keine ausschließlich mittelbeschaffende Tätigkeit ohne Bezug zu einem gemeinnützigen Satzungszweck, sondern dient selbst der unmittelbaren Zweckverfolgung.

Leistungen auf unmittelbare Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks gerichtet

Deswegen sind die erbrachten Wäschereileistungen auf die unmittelbare Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks selbst gerichtet und von daher nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 3 2. Alternative UStG begünstigt.

Gesetzgeberische Absicht der Steuerermäßigung

Mit der Einführung der Einschränkungen in § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG durch das Jahressteuergesetz 2007 beabsichtigte der Gesetzgeber nach Auffassung des FG zwar, den Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes einzuschränken. Die Regelung zielt aber auf Zweckbetriebe, deren Leistungen nur mittelbar auch dem steuerbegünstigten Zweck dienen, indem sie den begünstigten Personenkreis in die Erbringung der Leistungen einbinden. In diesem Fall gibt, obwohl Leistungen an Dritte und auf den allgemeinen Markt angeboten werden, der steuerbegünstigte Zweck der Körperschaft dem Zweckbetrieb umsatzsteuerrechtlich das Gepräge.

So ist nach Auffassung des FG auch die Ergänzung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG durch das Wachstumschancengesetz 2024 zu verstehen. Sie stellt klar, dass Körperschaften mit ihren Zweckbetrieben nach §§ 66 bis 68 AO ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklichen, wenn die Leistungsempfänger oder an der Leistungserbringung beteiligte Personen vom steuerbegünstigten Zweck der Einrichtung erfasst werden.

Begünstigung von Inklusionsbetrieben wird auch von der ...

Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass begünstigte Leistungen auch dann vorliegen, wenn die von dem jeweiligen gemeinnützigen Zweck erfassten Personen entweder Empfänger der Leistung sind oder, wie bei Inklusionsbetrieben, bei der Leistungserbringung mitwirken.

... Neuregelung im Wachstumschancengesetz 2024 getragen

FG widerspricht dem BFH

Das FG widerspricht hier der engen Auslegung der Steuerermäßigungsregelung durch den BFH (Urteil vom 23.07.2019, Az. XI R 2/17, Abruf-Nr. [212364](#)). Der vertrat die Auffassung, dass das EU-Recht für nicht „originär gemeinnützige Leistungen“ keine Steuersatzermäßigung vorsieht und die Ausschlussregelung für den ermäßigten Steuersatz deswegen weit auszulegen seien.

In dem genannten Urteil hatte der BFH im Fall eines als Integrationsbetrieb geführten Bistros entschieden, dass die Gastronomieleistungen auch im Rahmen eines entsprechenden Zweckbetriebs nicht ermäßigt besteuert werden dürfen. Denn selbst wenn diese Leistungen der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Unternehmers dienten, würden damit nicht die satzungsgemäßen Zwecke der gemeinnützigen Einrichtung „selbst verwirklicht“.

BFH legt Begünstigungsregelung enger aus ...

Die Gastronomieleistungen des Bistros dienten nach Auffassung des BFH in erster Linie den Zwecken der Besucher. Sie seien daher nicht „originär gemeinnützige Leistungen“ i. S. v. Art. 98 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anhang III Nr. 15 MwStSystRL. Begünstigt seien nur Leistungen gegenüber behinderten Personen, aber nicht solche Leistungen, an deren Erbringung behinderte Arbeitnehmer teilhaben.

... und manifestiert das im „Bistro“-Urteil aus 2019

Wichtig – Anhang III Nr. 15 MwStSystRL erlaubt den ermäßigten Steuersatz für „die Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch gemeinnützige Organisationen. Die sich für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit wie von den Mitgliedstaaten definiert einsetzen und die von den Mitgliedstaaten als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt werden“.

FG hält Einschränkung des Anwendungsbereichs ...

Diese weite Auslegung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 3 UStG durch den BFH führt nach Auffassung des FG zu einer ungerechtfertigten Einschränkung des Anwendungsbereichs der Steuersatzermäßigung. Es sah bei der Wäscherei keinen Verstoß gegen die unionsrechtlichen Vorgaben. Denn einerseits ist die gGmbH nach den unionsrechtlichen Vorgaben in der Nr. 15 zum Anhang III MwStSystRL gemeinnützig, andererseits sind die von ihr ausgeführten Wäschereileistungen „für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit“ erbracht worden.

... der Steuersatzermäßigung für ungerechtfertigt

*Nationaler und Unions-
gesetzgeber haben
Ungleichbehandlung ...*

Kein Verstoß gegen die Wettbewerbsneutralität

Das FG sieht in der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Wäschereileistungen auch keinen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot. Denn sowohl der nationale als auch der Unionsgesetzgeber haben die Ungleichbehandlung von Leistungen bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf gemeinnützige Leistungen einer gemeinnützigen Einrichtung aufgrund der Bedeutung der Leistung bewusst in Kauf genommen.

*... zugunsten gewerblicher
Anbieter sehenden Auges
in Kauf genommen*

Das Gebot der Steuerneutralität würde sonst den Begünstigungszweck konterkarieren. Daher muss der Wettbewerb die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung hinnehmen, weil die Wäschereileistungen unerlässlich dafür sind, den sozialen Zweck des Integrationsprojekts zu erreichen.

Auch wenn die Wäschereileistungen aus Sicht der jeweiligen Kunden austauschbar und damit vergleichbar sind, ist die Ungleichbehandlung aber sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus unionsrechtlicher Sicht gerechtfertigt. Es liegt deswegen kein rechtsmissbräuchliches Gestaltungsmodell vor.

Die weitere Auslegung der Steuerermäßigungsregelung

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Zweckbetriebe ist ein Thema, das weiter in Bewegung bleibt.

Folgen zweier Gesetzesänderungen sind noch nicht ausgeurteilt

Das liegt auch daran, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung zwei Gesetzesänderungen noch nicht bewertet hat:

*Zu diesen beiden
Themen werden ...*

- Die o. g. Ergänzung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG durch das Wachstumschancengesetz von 2024.
- Die Änderung des Erwägungsgrund 19 zu Nr. 15 zum Anhang III MwStSystRL von 2022. Danach sollen bei Einrichtungen mit sozialem Charakter die allgemeine Tätigkeit und die Ziele der Einrichtung als Ganzes bei der Bewertung der Anforderungen für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes berücksichtigt werden.

*... noch BFH-
Entscheidungen erwartet*

Das FG sah im konkreten Fall keinen Anlass, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, um zu klären, ob die deutsche Steuersatzermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG und Auffassung des FG zur Auslegung der Nr. 15 zum Anhang III MwStSystRL mit Unionsrecht vereinbar sind. Dies sei wegen des nur deutsches Recht betreffenden Anerkennung der Zweckbetriebseigenschaft des Integrationsprojekts vorrangig durch den BFH zu klären.

*Integrationsprojekt-Fall
hängt jetzt beim BFH*

Finanzverwaltung hat gegen FG-Urteil Revision beim BFH eingelegt

Das FG hat deshalb die Revision ausdrücklich zugelassen. Es hält eine Entscheidung des BFH zur Rechtsfortbildung sowie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung für erforderlich. Die Finanzverwaltung hat den Ball des FG aufgenommen und die Revision auch eingelegt. Das Verfahren wird beim BFH unter dem Az. V R 2/26 geführt.

– Umsatzsteuer

Rechtsberatung für Mitglieder: Wann ist die Leistung steuerfrei?

Rechtsberatung für Mitglieder ist eine Leistung, die viele Vereine und Verbände anbieten. Das FG Sachsen hat jetzt in einer Grundsatzentscheidung klargestellt, unter welchen Voraussetzungen dabei eine umsatzsteuerbefreite Versicherungsleistung vorliegt. Letztlich entscheiden wird aber der BFH.

Um diesen Fall ging es beim FG Sachsen

Der Fall betraf einen Mieterverein in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er berät und unterstützt seine Mitglieder juristisch in mietrechtlichen Belangen. Im Rahmen dieser außergerichtlichen „Rechtsberatung“ erhielten Mitglieder kostenlosen Rat und Auskunft in Miet-, Pacht- und Wohnungsangelegenheiten. Insbesondere betraf das die Prüfung von Betriebskostenabrechnungen, den Abschluss von Mietverträgen, Mietminderungsansprüche und Mängelbeseitigungen, angekündigte Mieterhöhungen und Wohnraummodernisierung sowie Vertragskündigungen. Für die eventuell erforderliche gerichtliche Weiterverfolgung von Mietstreitigkeiten vermittelt der Verein seinen Mitgliedern Rechtsschutz.

Den Mitgliedsbeitrag ordnete er steuerlich zu 30 Prozent dem ideellen Bereich, zu 40 Prozent der Rechtsberatung und zu 30 Prozent der Vermittlung von Rechtsschutz zu. Er behandelte den Bereich der Rechtsberatung nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG und die Vermittlung von Rechtsversicherungsschutz nach § 4 Nr. 10 Buchst. b UStG als umsatzsteuerfrei.

*Mieterverein
unterstützt Mitglieder in
mietrechtlichen Belangen*

*Kann der Mitgliedsbeitrag
umsatzsteuerlich
aufgeteilt werden?*

Diese Auffassung hatte das Finanzamt vertreten

Das Finanzamt hatte diese Rechtsberatungsleistungen zunächst ebenfalls als umsatzsteuerfrei behandelt, gestützt auf ein Schreiben der Landesfinanzverwaltung. Später änderte die Landesfinanzbehörde ihre Auffassung und unterwarf die Rechtsberatung der Umsatzsteuer. Die neue Rechtsansicht, die das Finanzamt übernahm, lautete, dass der Verein mit der Unterstützung der Mitglieder in mietrechtlichen Belangen unternehmerisch tätig werde. Demzufolge seien die – als pauschales Entgelt in Form des Mitgliedsbeitrags – umsatzsteuerpflichtig.

*Beitrag sei pauschales
Entgelt für Nutzung der
Dienstleistungen und damit
umsatzsteuerpflichtig*

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 10a) UStG lägen nicht vor. Die den Mitgliedern gewährten Leistungen in Form von Rechtsberatungen seien mit einer Rechtsschutzversicherung nicht vergleichbar, da sich der Anspruch des Mitglieds nicht auch auf eine Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen Rechtsverfolgung erstreckte, sondern ausschließlich auf die kostenfreie Rechtsberatung im außergerichtlichen Verfahren.

*Voraussetzungen für
Steuerbefreiung nach § 4
Nr. 10a) UStG lägen nicht vor*

Es handle sich deswegen nicht um Leistungen im Sinne des Versicherungsteuergesetzes. Damit sei die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 10a UStG ausgeschlossen.

So entschied das FG Sachsen zugunsten des Vereins

*Verein ist mit der
Klage erfolgreich*

Der Verein gab sich damit nicht zufrieden. Er ging vor Gericht – und gewann. Das FG begründete seine Entscheidung wie folgt (FG Sachsen, Urteil vom 05.02.2025, Az. 5 K 423/24, Abruf-Nr. [252231](#)).

*FG sieht steuerfreien
Versicherungsumsatz*

Was ist ein Versicherungsverhältnis?

Die vom Verein angebotenen Dienstleistungen unterliegen zwar grundsätzlich der Umsatzsteuer, weil sie gegen ein pauschales Entgelt (= anteiliger Mitgliedsbeitrag) ausgeführt werden. Sie stellen jedoch einen nach § 4 Nr. 10 UStG steuerfreien Versicherungsumsatz dar. Diese Vorschrift befreit von der Umsatzsteuer zum einen die Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes (VersStG). Das gilt auch, wenn die Zahlung des Versicherungsentgelts nicht der Versicherungssteuer unterliegt. Zum anderen befreit sie Versicherungsvermittlungsleistungen.

Unter einem Versicherungsverhältnis im Sinne des VersStG – so das FG – ist das Rechtsverhältnis des einzelnen Versicherungsnehmers zum Versicherer zu verstehen. Ein Versicherungsumsatz setzt demnach eine Vertragsbeziehung zwischen dem Erbringer der Versicherungsdienstleistung und dem Versicherten voraus (BFH, Urteil vom 14.11.2018, Az. XI R 16/17, Abruf-Nr. [207154](#)). Wesentliches Merkmal für ein Versicherungsverhältnis i. S. v. § 1 Abs. 1 VersStG ist das Vorhandensein eines vom Versicherer gegen Entgelt übernommenen Wagnisses.

*Bedingungen für Steuer-
befreiung aus MwStSystRL
sind erfüllt*

Grundlage der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG ist Art. 135, Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL. Danach befreien die Mitgliedstaaten Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschl. der dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden, von der Steuer. Den Begriff „Versicherungsumsätze“ definiert die MwStSystRL nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH – so das FG – besteht das Wesen eines Versicherungsumsatzes darin, dass der Versicherer sich verpflichtet, dem Versicherten gegen vorherige Zahlung einer Prämie im Fall der Verwirklichung des abgedeckten Risikos die bei Vertragsschluss vereinbarte Leistung zu erbringen. Diese Leistung braucht dabei nicht die Zahlung eines Geldbetrags zu sein. Sie kann auch in Sach- bzw. Naturalleistungen bestehen.

*Außergerichtliche Rechts-
beratung ist Leistung auf-
grund eines Versicherungsverhältnisses i. S. v. VersStG*

Vereinsbeitrag als Versicherungsprämie

Mit der satzungsgemäßen Zusage des Vereins, seinen Mitgliedern gegen Zahlung eines Jahresbeitrags außergerichtliche Rechtsberatung in mietrechtlichen Angelegenheiten zu gewähren, lag nach Auffassung des FG eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des VersStG nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG vor. Versicherter und gleichzeitig Versicherungsnehmer ist das Mitglied des Vereins. Versicherer ist der Mieterverein, mit dem der Versicherte durch die Mitgliedschaft eine direkte Vertragsbeziehung hat. Aus ihr hat er gegen den Verein einen Rechtsanspruch auf Beistandsleistungen in Form der außergerichtlichen Rechtsberatung und Interessenwahrnehmung bei Miet- und Pachtstreitigkeiten.

Das vom Verein gedeckte Risiko besteht in der erforderlich werdenden Beratung und Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers. Dieses Risiko hat er mit Vertragsschluss (Vereinsbeitritt) in vereinbarten Umfang auf Grundlage seiner Satzung übernommen.

Auch außergerichtlicher Rechtsschutz ist eine Versicherung

Das gilt auch, wenn die Leistung des Vereins nur die außergerichtliche Rechtsberatung umfasst und nicht auch die (Kosten-)Übernahme der gerichtlichen Rechtsverfolgung. Das Wesen eines „Versicherungsumsatzes“ – so das FG – besteht darin, dass der Versicherer sich verpflichtet, dem Versicherten gegen vorherige Zahlung einer Prämie im Fall der Verwirklichung des abgedeckten Risikos die bei Vertragsschluss vereinbarten Leistung zu erbringen.

Gewährung der vereinbarten Leistung reicht für Einordnung des Beitrags ...

Maßgeblich und ausreichend ist damit die Gewährung der vereinbarten Leistung. Eine „vollständige“ Risikoübernahme hinsichtlich eines bestimmten Lebenssachverhalts ist weder erforderlich noch üblich.

... als steuerfreien Versicherungsumsatz

Kein „echter“ Mitgliedsbeitrag

Das FG stellt aber klar, dass die außergerichtliche Rechtsberatung und Interessenwahrnehmung eine den Sonderbelangen des einzelnen Mitglieds dienende wirtschaftlich bedeutsame Leistung darstellt; zumal außergerichtliche Rechtsberatungen regelmäßig kosten- bzw. gebührenpflichtig sind. Sowohl nach der herrschenden Rechtsprechung als auch nach der Auffassung der Finanzverwaltung, die zwischen „echten“ und „unechten“ Mitgliedsbeiträgen unterscheidet (vgl. Abschn. 1.4. UStAE), ist der Mitgliedsbetrag also ein – teilweise – umsatzsteuerbares Entgelt, das aber nach § 4 Nr. 10 UStG steuerbefreit ist.

Sind Mitgliedsbeiträge versicherungsteuerpflichtig?

Offen gelassen hat das FG, ob die von Vereinen erbrachte Rechtsberatungsleistung der Versicherungsteuer unterliegt. Eine entsprechende Ausnahmeregelung sieht § 4 Nr. 7 VersStG nur vor für die „Gewährung von Rechtsschutz durch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern oder durch Zusammenschlüsse dieser Berufsverbände für ihre Mitglieder oder für andere Berufsverbände mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder zum Gegenstand hat“.

FG hat Frage offen gelassen

Wichtig – Das prominenteste Beispiel für die Versicherungsteuerpflicht von Vereinsbeiträgen ist die Pannenhilfe des ADAC. Sie wurden früher – als die bayerische Steuerverwaltung zuständig war – nicht besteuert. Danach ging die Hoheit über die Versicherungsteuer an das Bundeszentralamt für Steuern. Das sah in der Pannenhilfe eine Versicherungsleistung und unterwarf die Beiträge der Versicherungsteuer.

Mitgliedsbeiträge an den ADAC unterliegen der Versicherungsteuer

Versicherungs- oder Rechtsberatungsleistung?

Nicht näher beschäftigt hat sich das FG mit der Frage, ob eine Abgrenzung erfolgen muss zwischen einer umsatzsteuerfreien (Rechtsschutz-)Versicherungsleistung und einer steuerpflichtigen Rechtsberatungsleistung, die mit dem Vereinsbeitrag pauschal vergütet ist. Das dürfte Gegenstand der Revision vor dem BFH sein, die unter dem Az. V R 21/25 anhängig ist.

Revision ist unter dem Az. V R 21/25 beim BFH anhängig

– Gemeinnützigkeit

Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe in § 58 AO: Genießen sie eine Sonderstellung?

Haben die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die in § 58 AO genannt sind, gemeinnützigkeitsrechtlich eine Sonderstellung? Diese Frage stellt sich aktuell, weil mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen ein neuer Einzelfall hinzugekommen ist. VB klärt auf.

Die steuerlich unschädlichen Betätigungen in § 58 AO

§ 58 AO ist Sammelbecken diverser ...

§ 58 AO listet eine Reihe von „steuerlich unschädlichen Betätigungen“ auf. Die meisten Regelungen beziehen sich dabei auf die Mittelverwendung. Unschädlich ist danach u. a. die Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte und öffentlich-rechtliche Körperschaften oder die Erhöhung der Stammkapitalanteile bei Beteiligung an steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften.

... gemeinnützigkeits-
unschädlicher Betätigungen

Daneben gibt es Zwecke, die grundsätzlich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen, d. h. auch gegen Entgelt ausgeübt werden können. Die Liste ist jetzt durch das Steueränderungsgesetz um einen weiteren Zweck ergänzt worden – die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz. Hier stellt sich die Frage, welche Sonderstellung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe haben, die in § 58 AO besonders herausgestellt werden.

Ein Blick in die
Begünstigungsliste
des § 58 AO

Die (möglichen) wirtschaftlichen Betätigungen, die hier aufgelistet werden, sind:

- die Überlassung von Arbeitskräften an andere Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke,
- die Überlassung von Räumen an andere Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke,
- die Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte,
- die Förderung des bezahlten Sports sowie
- die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Warum hat der Gesetzgeber gerade diese Fälle geregelt?

§ 58 AO-Tätigkeiten sind
aber nicht steuerbefreit

Zunächst stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber diese Einzelfälle überhaupt eigens geregelt hat. Grundsätzlich gilt ja, dass solche und andere Tätigkeiten unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind, solange sie nicht Haupt- oder Selbstzweck der Körperschaft werden. Finanzverwaltung und Literatur gehen davon aus, dass die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die in § 58 AO genannt werden, nach den allgemeinen Maßgaben steuerpflichtig sind.

Für gesellige Zusammenkünfte regelt § 58 Nr. 7 AO ausdrücklich, dass sie im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit „von untergeordneter Bedeutung“ sein müssen. Die Finanzverwaltung stellt ergänzend klar, dass gesellige Zu-

sammenkünfte, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung sind, die Steuervergünstigung ausschließen (AEAO zu § 58 Nr. 7, Ziff. 15).

Für die Förderung des bezahlten Sports regelt § 58 Nr. 8 AO klar, dass sie nur unschädlich ist, wenn sie neben dem unbezahlten Sport erfolgt. D. h. nur, dass die Förderung des bezahlten Sports allein nicht begünstigt ist. Welchen Umfang der bezahlte Sport annehmen darf, bleibt offen. Auch die Finanzverwaltung macht hier keine einschränkenden Vorgaben.

Eine solche Regelung ist grundsätzlich auch nicht erforderlich, weil § 67a AO für Sportveranstaltungen eine pauschale Zweckbetriebsgrenze bis 50.000 Euro vorsieht. Wird diese Umsatzgrenze überschritten, sind Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Eine steuerliche Privilegierung des bezahlten Sports geschieht also nur im Rahmen dieser Zweckbetriebsgrenze.

Die Regelung des § 58 Nr. 8 AO wurde 1989 zusammen mit der Einführung dieser pauschalen Zweckbetriebsgrenze in die AO aufgenommen. Lt. der Gesetzesbegründung soll damit verhindert werden, dass die Bezahlung eines Sportlers in einem Zweckbetrieb zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt (Deutscher Bundestag, Drucksache 11/4176 von 13.03.1989). Das entspricht aber nicht der praktischen Anwendung des § 67a Abs. 3 AO. Hier muss nämlich nach Auffassung der Finanzverwaltung jede Sportveranstaltung einzeln betrachtet werden (AEAO zu § 67a Abs. 3 AO, Ziff. 24).

Offen gelassen hat die Finanzverwaltung, ob es Folgen für die Gemeinnützigkeit haben kann, wenn ein Sportverein überwiegend den bezahlten Sport fördert und der Amateursport daneben in den Hintergrund tritt. Zwar stellt die Finanzverwaltung klar, dass die entgeltliche Überlassung von Personal (§ 58 Nr. 4 AO) von Räumen (§ 58 Nr. 5 AO) einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet. Das gleiche gilt für gesellige Veranstaltungen (§ 58 Nr. 5 AO). Der bezahlte Sport ist hier aber nicht genannt.

Ausnahme bei der Mittelverwendung?

Die Gesetzesbegründung zum Steueränderungsgesetz vertritt die Auffassung, dass durch die Neuregelung sowohl der Einsatz von Mitteln zum Bau und zum Betrieb als auch zur Abdeckung der möglicherweise unvermeidlichen dauerhaften Verluste unschädlich für die Gemeinnützigkeit der Körperschaft ist. Dies rechtfertigt sich daraus, dass die Anlagen regelmäßig überwiegend der Produktion von selbst verbrauchtem Strom dienen und die Einspeisung von Reststrom in das öffentliche Netz unvermeidlich und umweltpolitisch gewollt ist.

Diese Auffassung – die in Rechtsprechung und Finanzverwaltungsvorgaben keine Grundlage hat – wirft Fragen auf. Soweit der erzeugte Strom dem Eigenverbrauch dient, liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Wird ein Teil des erzeugten Stroms eingespeist, würden die Kosten aus Errichtung (Abschreibungen) und Betrieb der Anlage anteilig dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden. Überwiegend wird es sich

Die Begünstigungsregelung zum bezahlten Sport in § 58 Nr. 8 AO und ...

... ihre Ursprünge und Zielrichtung bei der Einführung im Jahr 1989

Ist überwiegende Förderung des bezahlten Sports gemeinnützigkeitsunschädlich?

Dauerhafte Verluste aus Betrieb von PV-Anlagen wirklich gemeinnützigkeitsunschädlich?

Sonderregelung in § 58 AO zu PV-Anlagen war eigentlich nicht erforderlich

hier um anteilige Abschreibungen handeln. Verluste wären hier aber unschädlich, wenn sie ausschließlich durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen auf solche genutzten Wirtschaftsgüter entstehen (AEAO, Ziff. 5 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Es bedarf also keiner Sonderregelung, wenn Energieerzeugungsanlagen überwiegend der Eigenversorgung für satzungsbezogenen Tätigkeiten dienen und die Einspeisung nur eine Nebenrolle spielt.

Entgeltliche Raumüberlassung

Entgeltliche Raumüberlassung in § 58 Nr. 5 AO kann je nach Dauer der Vermietung in den ...

§ 58 Nr. 5 AO stellt lediglich klar, dass die unentgeltliche Raumüberlassung keine schädliche Mittelverwendung darstellt. Das ist gemeinnützigkeitsrechtlich konsistent, weil schon die Regelung des § 58 Nr. 1 AO einen weit gefassten Mittelbindungsbegriff vorgibt. Ausschlaggebend ist, dass die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke gebunden bleiben. Die Verwendung für die eigenen satzungsmäßigen Tätigkeiten ist erforderlich – oder nur soweit, dass überhaupt eigene Satzungszwecke selbst verfolgt werden.

... wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder die Vermögensverwaltung fallen

Für die steuerliche Behandlung einer entgeltlichen Raumüberlassung trifft § 58 Nr. 5 AO 5 keine Festlegung. Sie kann je nach Art und Dauer der Vermietung bzw. Verpachtung in den steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder die Vermögensverwaltung fallen.

Gesellige Zusammenkünfte

Gesellige Treffen fördern Satzungszwecke nur mittelbar und ...

§ 58 Nr. 7 AO erklärt gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind, für unschädlich. Gesellige Zusammenkünfte dienen nicht unmittelbar der Förderung steuerbegünstigter Zwecke, sondern der vereinsinternen Geselligkeit. Sie fördern die Satzungszwecke lediglich mittelbar, weil sie das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken und der Motivation für ehrenamtlichen Engagement dienen können. Eine Beschränkung auf Mitglieder geht aus der Regelung nicht hervor.

... werden nicht als Veranstaltungen des Zweckbetriebs behandelt

Auch wenn gesellige Zusammenkünfte unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind, folgt aus § 58 Nr. 7 AO nicht, dass sie ein Zweckbetrieb sind. Hier gelten die Vorgaben des § 65 AO, die eine Behandlung als Zweckbetrieb regelmäßig ausschließen (BFH, Urteile vom 09.11.1988, Az. I R 200/85 und vom 21.08.1985, Az. I R 3/82).

Darf der Verein Mittel für diese Treffen ausgeben?

Offen lässt die Regelung, ob die Verwendung von Mitteln für gesellige Zusammenkünfte gemeinnützigkeitsunschädlich ist. Das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 Abs. 1 und 3) schließt das grundsätzlich aus. Die Finanzverwaltung erlaubt hier lediglich Annehmlichkeiten, „wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind“ (AEAO, Ziff. 11 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Typischerweise bezieht sich das insbesondere auf die Bewirtung von Mitgliedern im Rahmen solcher geselligen Veranstaltungen.

Bezahlter Sport

Ebenfalls unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist es nach § 58 Nr. 8 AO, wenn ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert. Die Regelung berücksichtigt die Tatsache, dass Sportvereine neben der Teilnahme an Profiligen auch punktuell steuerpflichtig werden können, wenn an einzelnen Sportveranstaltungen bezahlte Sportler teilnehmen.

Auch hier liegt aber ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die pauschale Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 AO von 50.000 Euro überschritten wird. Eine Einschränkung beim Anteil von Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern nimmt die Finanzverwaltung nicht vor. Offensichtlich soll die Gemeinnützigkeit von Profiligavereinen, die auch den Breitensport fördern, nicht beeinträchtigt werden.

Photovoltaikanlagen

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen ist jetzt durch die Aufnahme in die Liste des § 58 AO ausdrücklich unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Die Steuerbegünstigung wird danach nicht dadurch ausgeschlossen, dass „eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.“

Hier wird also die allgemeine Vorgabe, dass steuerschädliche Zwecke nicht überwiegen dürfen, ebenfalls erwähnt. Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass die Einspeisung von nicht selbst verbrauchtem Strom wie bisher unter den allgemeinen Voraussetzungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet. Das sei aus Gründen der Wettbewerbsneutralität gegenüber nicht gemeinnützigen Anbietern geboten. Dazu diene auch die ausdrückliche Einschränkung, wonach der Betrieb der Photovoltaikanlage nicht den Hauptzweck der Körperschaft darstellen darf.

Durch die Neuregelung sei aber sowohl der Einsatz von Mitteln zum Bau und zum Betrieb als auch zur Abdeckung der möglicherweise unvermeidlichen dauerhaften Verluste unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Das wird damit begründet, dass die Anlagen regelmäßig überwiegend der Produktion von selbst verbrauchtem Strom dienen und die Einspeisung von Reststrom in das öffentliche Netz unvermeidlich und umweltpolitisch gewollt ist.

Aus dem Gesetzeswortlaut geht das aber nicht hervor. Es bleibt also unklar, inwieweit hier eine gemeinnützigkeitsrechtliche Sonderstellung vom Gesetzgeber tatsächlich gewollt ist.

*Einspeisung nicht selbst
verbrauchten Stroms ...*

*... bleibt steuerpflichtiger
wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb*

FAZIT – Bei der Erweiterung der Liste unschädlicher Betätigungen in § 58 AO bleibt bislang ungeklärt, ob die aufgeführten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gemeinnützigkeitsrechtlich eine Sonderstellung einnehmen. Zumindest für den Fall der Photovoltaikanlagen wird die Finanzverwaltung absehbar Vorgaben treffen, die sich eventuell auf die anderen Fälle übertragen lassen.

*Finanzverwaltung wird
in Kürze Stellung nehmen
müssen*

– Praxisfall

Darf eine Beschlussfassung in der gleichen Mitgliederversammlung wiederholt werden?

Nicht immer ist mit einer Abstimmung eine Frage zufriedenstellend geklärt. Grundsätzlich kann über einen bereits verhandelten Tagesordnungspunkt (TOP) erneut abgestimmt werden.

Mitglied will einen in der MV im zweiten Anlauf gefassten Beschluss anfechten

FRAGE: In der Mitgliederversammlung erhielt eine geplante Satzungsänderung nicht die erforderliche Mehrheit. Ein Mitglied, das verspätet erschienen war, bat darum, den TOP noch einmal aufzunehmen, weil es wesentliche Argumente beizusteuern hatte. Der Versammlungsleiter folgte dem und ließ nach erneuter Debatte ein zweites Mal abstimmen. Diesmal kam die erforderliche Mehrheit zustande. Ein Mitglied hat diesen Beschluss angefochten, weil eine Abstimmung in der gleichen Versammlung nicht wiederholt werden dürfe. Ist das richtig?

ANTWORT: Grundsätzlich spricht nichts gegen eine erneute Abstimmung. Allerdings müssen bestimmte Vorgaben eingehalten werden.

OLG Düsseldorf hat Abstimmungswiederholung prinzipiell zugestimmt

Keine gesetzlichen Einschränkungen

Es steht dem Verein grundsätzlich frei, den Ablauf der Mitgliederversammlung und damit der Beschlussfassung frei zu gestalten. Aus dem Vereinsrecht des BGB folgt jedenfalls keine Einschränkung, die eine Wiederholung von Abstimmungen grundsätzlich verbietet. Das hat das OLG Düsseldorf ausdrücklich bestätigt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2025, Az. 3 W 187/25, Abruf-Nr. [251763](#)). Dabei müssen aber evtl. satzungsmäßige Vorgaben beachtet werden und es dürfen nicht die Rechte der Mitglieder berührt werden.

Macht die Satzung Einschränkungen?

Dass die Satzung die Wiederholung von Beschlussfassungen auf der gleichen Versammlung ausdrücklich ausschließt, wäre ungewöhnlich. Zu prüfen wäre, ob sie allgemeine Einschränkungen enthält, die das ausschließen. Die allgemeine Vorgabe des § 32 BGB, dass der TOP bereits bei der Einladung angekündigt werden muss, spielt hier keine Rolle, weil der Beschlussgegenstand ja der gleiche ist.

Mitgliederrechte bleiben unangetastet

Die Mitgliederrechte werden hier grundsätzlich nicht berührt, weil jedes Mitglied einen Verfahrensantrag stellen kann, den Beschluss nicht zu wiederholen. Darüber beschließt dann die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Außerdem muss ja auch für den Beschlussantrag die erforderliche Mehrheit zustande kommen.

Einschränkende Bedingung kennen und einhalten

Alle Mitglieder müssen beim zweiten Beschluss noch anwesend sein

Da Mitglieder grundsätzlich davon ausgehen dürfen, dass ein TOP nicht neu verhandelt wird, muss die Versammlungsleitung aber prüfen, ob noch alle Mitglieder anwesend sind. Ein bereits erledigter TOP darf nicht wieder aufgenommen werden, wenn inzwischen Mitglieder die Versammlung verlassen haben. Das wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und damit eine Verletzung der Mitgliederrechte (KG Berlin, Urteil vom 07.02.2011, Az. 24 U 156/10, Abruf-Nr. [112893](#)).

Leserservice

Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „VB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: vb@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- aktuellen Fachbeiträgen
- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „VB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im Appstore (iOS) und
bei Google play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „VB“ auf facebook.com/vb.iww



Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige
auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,
E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion – RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volsw. Günter Göbel (Chefredakteur, verantwortlich)

Schriftleiter – Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer.
Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst
auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und
Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und
Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich,
weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit – Bernhard Münster,
Telefon: 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de



„Ihr schnelles Umsatzsteuer-Update:

Ich bringe Sie in 2 Stunden

auf den neuesten Stand!“

Rabea Keßeler



Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s185](https://www.iww.de/s185)



IWW-Webinare

Umsatzsteuerrecht

Vorsteuern sichern und Nachzahlungen vermeiden

Die Umsatzsteuer ist im ständigen Wandel. Als Berater müssen Sie daher permanent Gesetzesänderungen, neue Auffassungen der Finanzverwaltung und vor allem die Rechtsprechung der Finanzgerichte, des BFH und des EuGH verarbeiten. Das Webinar macht es Ihnen einfach: Unsere Expertin Rabea Keßeler bringt Sie einmal im Quartal auf den neuesten Stand. Informieren Sie sich effizient und praxisnah an Ihrem PC!

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 100,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referentin

Rabea Keßeler, Diplom-Finanzwirtin (FH), LL.M. Hochschule für Finanzen, Nordkirchen (Umsatzsteuer und Bilanzsteuerrecht)

Termine

23.02.2026
23.06.2026
08.09.2026
10.11.2026

jeweils 15:00 – 17:00 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerberater

Teilnahmegebühr
bei Einzelbuchung 145,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
116,00 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 446